

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI FRAUENFELD

I. RECHTSFORM

Art. 1 Verein; Sektion SP Schweiz

- ¹ Die Sozialdemokratische Partei Frauenfeld ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- ² Die SP Frauenfeld ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau (SP Thurgau) und des Bezirks Frauenfeld (SP Bezirk Frauenfeld).
- ³ Die SP Frauenfeld anerkennt die Statuten, das Programm und respektiert die Beschlüsse der SP Schweiz, der SP Thurgau sowie der SP Bezirk Frauenfeld.

II. ZIEL

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die SP Frauenfeld setzt sich für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus, wie sie im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegt sind, ein.
- ² Ihre Tätigkeit umfasst:
 - a.) Stellungnahme zu kantonalen Abstimmungs- und Wahlkämpfen sowie zu kantonalen Abstimmungsvorlagen nach Bedarf
 - b.) Durchführung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen
 - c.) Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - d.) Mitwirkung bei Aktionen der SP Schweiz und der SP Thurgau
 - e.) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Bildungs- und Schulungskursen
 - f.) Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit durch Bulletins, Flugblätter, Presse usw.
 - g.) Anwerben neuer Mitglieder
 - h.) Durchsetzung der Interessen der Mitglieder
- ³ Die SP Frauenfeld arbeitet mit den Arbeitnehmer-, Kultur- und Sportvereinen zusammen, deren Bestrebungen sie unterstützt. Sie kann von Fall zu Fall mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft kann erlangen, wer die Programme, Statuten und Beschlüsse der SP Schweiz, der SP Thurgau, der SP Bezirk Frauenfeld und der SP Frauenfeld anerkennt.
- ² Einwohner/ Einwohnerinnen aus Aussengemeinden ohne eigene Sektion können ebenfalls Mitglied der SP Frauenfeld werden.
- ³ Mitgliedern stehen die gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten zu. Sie sind insbesondere verpflichtet einen jährlichen Mitglieder- und Solidaritätsbeitrag sowie gegebenenfalls Mandatsabgaben gemäss den geltenden Beschlüssen der Generalversammlung, der SP Bezirk Frauenfeld, der SP Thurgau und der SP Schweiz zu bezahlen.

Art. 4 Sympathisanten

- ¹ Die SP Frauenfeld führt eine Liste mit Sympathisantinnen und Sympathisanten. Diese werden in unregelmässigen Abständen über die Tätigkeiten der SP Frauenfeld informiert.
- ² Sie haben keine Rechte und Pflichten gegenüber der SP Frauenfeld.

IV. ORGANISATION

Art. 5 Gliederung

- ¹ In der Politischen Gemeinde Frauenfeld besteht eine einzige Sektion.
- ² Die Mitglieder können Untergruppen bilden (z. B. Frauen, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Quartiere, Migrantinnen und Migrantinnen).

Art. 6 Organe

- ¹ Die Organe der SP Frauenfeld sind
 - a.) die Generalversammlung
 - b.) die Mitgliederversammlung
 - c.) der Parteivorstand
 - d.) die Revisionsstelle
 - e.) die Fraktion des Gemeinderats

Art. 7 Korrespondenz

- ¹ Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel elektronisch.
- ² Auf Wunsch eines Mitglieds kann postalisch korrespondiert werden. Mitgliedern von denen keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden postalisch informiert und kontaktiert.

A. Generalversammlung

Art. 8 Stellung und Zusammensetzung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Frauenfeld.
- ² Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich, jeweils im zweiten Quartal, statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Begehren von mindestens acht Mitgliedern sowie auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Parteivorstandes. Begehren der Mitglieder sind schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Parteivorstand zu stellen. Die Fristen für Einladung und Anträge regelt der Parteivorstand. Er orientiert sich dabei nach Möglichkeit an den Fristen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10 Einladung

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist Sache des Parteivorstandes. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens vier Wochen vor Zusammentritt den Mitgliedern bekannt zu machen.

Art. 11 Anträge

- ¹ Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt beim Parteivorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- ² Der Parteivorstand kann die elektronische Parolenfassung ermöglichen. Er hat sicherzustellen, dass nur Berechtigte abstimmen und nur eine Stimmabgabe möglich ist. Die postalische Stimmabgabe für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse bleibt möglich.

Art. 12 Beschlussfassung

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle beim Parteisekretariat registrierten Mitglieder. Die Registrierung muss bis drei Wochen vor der Versammlung erfolgt sein.
- 2 Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit Personen das Stimm- und Wahlrecht zusprechen.

Art. 14 Massgebendes Mehr

- 1 Bei Abstimmungen über Sach- und Ordnungsanträge und bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig Stimmenden.
- 2 Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 31 und 32).
- 3 Leere und ungültige Stimmen sowie Enthaltungen zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.

Art. 15 Abstimmungsverfahren

- 1 Zuerst wird in Eventualabstimmungen über die zu einem Vorschlag gestellten Änderungsanträge entschieden und zwar über die untergeordneten vor den übergeordneten.
- 2 Nach Erledigung der Änderungsanträge wird über die Hauptanträge abgestimmt.
- 3 Sind zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art gestellt (wie gleichgeordnete Änderungsanträge oder Hauptanträge), so wird über alle Anträge in aufeinanderfolgenden Eventualabstimmungen paarweise abgestimmt. Dabei wird der obsiegende Antrag jeweils einem anderen Antrag gegenübergestellt, bis einer angenommen ist.

Art. 16 Stimmgleichheit

- 1 Das Präsidium stimmt bei allen Abstimmungen und Wahlen mit.
- 2 Bei Stimmgleichheit gelten folgende Regeln:
 - a.) Abstimmungen:

Bei offenen Abstimmungen wird die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt gezählt.

Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.

b.) Wahlen:

Bei offenen Wahlen wird die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt gezählt.

Bei geheimen Wahlen entscheidet nach erfolglosem zweitem Wahlgang das Los.

Art. 17 Wahlen

- ¹ Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Ungültige und leere Stimmzettel sowie Enthaltungen werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.
- ² Im ersten Wahlgang kann jede/r Kandidierende gewählt werden.
- ³ In allen weiteren Wahlgängen scheidet die/der Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus.

Art. 18 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a.) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Präsidiums
- b.) Abnahme der Sektionsrechnung
- c.) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d.) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- e.) Wahl bzw. Abwahl der Delegierten für die kantonalen und schweizerischen Parteitage auf ein Jahr
- f.) Wahl bzw. Abwahl der RevisorInnen
- g.) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Parteivorstand oder von der Geschäftsleitung vorgelegt werden
- h.) Revision der Statuten
- i.) Verabschiedung, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- j.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- k.) Auflösung der SP Frauenfeld

B. Mitgliederversammlung

Art. 19 Einladung

- ¹ Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Parteivorstand verlangt oder auf Begehren von mindestens acht Mitgliedern.
- ² Die Einladung ist Sache des Parteivorstandes. Sie erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Traktanden.

Art. 20 Anträge

Anträge, die auf der Einladung zur Mitgliederversammlung zu traktandieren sind, müssen bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 21 Beschlussfassung

- ¹ Die Bestimmungen der Art. 11–17 finden sinngemäss Anwendung.
- ² Parolen können auch auf elektronischem Weg gefasst werden.
- ³ Innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der elektronisch gefassten Parole kann eine Mitgliederversammlung nach Art. 19 Abs. 1 verlangt werden. Diese hat innerhalb von fünf Tagen stattzufinden.

Art. 22 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a.) Beratung und Beschlussfassung über politische Aktionen und Sachfragen
- b.) Beschluss über Kandidaturen bei Volkswahlen in Behörden sowie bei Erneuerungswahlen in Kommissionen, die nicht vom Stadtrat gewählt werden
- c.) Vorbereitung der Geschäfte für die Parteitage der SP Schweiz und SP Thurgau
- d.) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Parteivorstand, der Geschäftsleitung oder von den Mitgliedern vorgelegt werden

C. Parteivorstand

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Dem Parteivorstand gehören die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an.
- ² Der Parteivorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei in der Regel folgende Ämter besetzt werden müssen:
 - a.) das Präsidium; Präsident/Präsidentin sowie Vize
 - b.) der Kassier/die Kassierin
 - c.) der Aktuar/die Aktuarin
- ³ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand verteilt die Chargen selbst.
- ⁴ Kann ein obgenanntes Amt nicht besetzt werden, so hat der Gesamtvorstand sicherzustellen, dass die dem Amt zugewiesenen Aufgaben vollständig auf andere Vorstandsmitglieder verteilt werden.

- ⁵ Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung weitere an der Mitarbeit im Vorstand interessierten Personen regelmässig an Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 24 Verfahren

- ¹ Der Parteivorstand tagt regelmässig. Die Einberufung erfolgt auf Verlangen des Präsidiums oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes.
- ² Der Parteivorstand fällt alle Entscheide mit relativem Mehr.
- ³ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Der Parteivorstand vertritt die SP Frauenfeld nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Er erledigt die aktuell laufenden Geschäfte und kümmert sich um die Finanzen des Vereins.
- ³ Er nimmt Stellung zu Abstimmungsvorlagen und sonstigen politischen Themen, wenn keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
- ⁴ Er veranlasst die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung von politischen Aktionen.
- ⁵ Er beruft die General- und Mitgliederversammlungen ein und setzt die Traktanden fest.
- ⁶ Er organisiert öffentliche Veranstaltungen.
- ⁷ Er führt die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung aus.
- ⁸ Er kann Arbeitsgruppen bilden.
- ⁹ Er unterstützt die SP Thurgau.
- ¹⁰ Er ist zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern, wobei er verpflichtet ist, eine stets aktuelle Liste der Parteimitglieder, Mandatsträger/innen und Funktionäre/innen der Partei zu führen.
- ¹¹ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Grund ausschliessen. Er hört das Mitglied in der Regel vorgängig an. Ist ein Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so ist an der nächsten Generalversammlung darüber Beschluss zu halten.

D. RevisorInnen

Art. 26 RevisorInnen

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung der Sektion und die Geschäftsführung des Parteivorstandes.
- ³ Die Kontrollstelle ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig und erstattet der Generalversammlung Bericht.

E. Fraktion des Gemeinderates

Art. 27 Zusammensetzung; Funktion

- ¹ Die Fraktion des Gemeinderates wird aus den in den Gemeinderat gewählten Mitgliedern gebildet; sie konstituiert sich selbst.
- ² Sie bestimmt ihre Haltung im Rahmen der Programme und Beschlüsse der SP Schweiz, der SP Thurgau sowie der SP Frauenfeld frei.
- ³ Die Fraktion des Gemeinderates erstattet an einer General- oder Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- ⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Kommissionen sowie die übrigen Mandatsträger/innen.

V. DELEGIERTE

Art. 28 Recht und Pflichten der Delegierten

- ¹ Mit der Wahl zur/zum Delegierten übernimmt dieser/diese die Pflicht, an den entsprechenden Parteitag teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht durch sachliche Gründe verhindert wird.
- ² Die Delegierten bestimmen ihre Haltung im Rahmen der Programme und Beschlüsse von SP Schweiz und SP Thurgau frei.
- ³ Stimmkarten der ordentlichen Delegierten sind bei deren Abwesenheit auf andere Mitglieder übertragbar. Die Stimmkarten werden in der Reihenfolge weiter verteilt, die sich aus ihrer Nachfrage ergibt.
- ⁴ Die Delegierten können verpflichtet werden die Meinung ihrer Sektion zu vertreten.

VI. FINANZEN

Art. 29 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

- ¹ Die Ausgaben der SP Frauenfeld werden aus den folgenden Mitteln bestritten:
 - a.) ordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
 - b.) ausserordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
 - c.) Mandatsabgaben der Behördenmitglieder
 - d.) Freiwillige Zuwendungen
 - e.) Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw.
- ² Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen vom Parteivorstand bewilligt werden.
- ³ Der Vorstand hat eine pflichtgemässe Verwendung der Mittel der SP Frauenfeld sicherzustellen. Er kann hierzu ein Reglement erlassen.

Art. 30 Haftung

- ¹ Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und genehmigt (vgl. Art. 18 lit. c).
- ² Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

VII. REVISION DER STATUTEN

Art. 31 Statutenrevision

- ¹ Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- ² Statutenrevisionen können von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem Parteivorstand vorgeschlagen werden.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 32 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der SP Frauenfeld kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber einem Viertel aller Mitglieder, beschlossen werden.
- ² Das Inventar und Vermögen der SP Frauenfeld wird bei einer Auflösung der SP Thurgau zur

treuhänderischen Verwaltung übergeben.

³ Die SP Thurgau übergibt das Inventar und Vermögen nach einer Neugründung der SP Frauenfeld.

IX. SCHIEDSGERICHT

Art. 33 Grundsatz

Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus drei an der betreffenden Differenz unbeteiligten Mitgliedern besteht.

Art. 34 Konstituierung

¹ Die streitenden Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin.

² Der Präsident/die Präsidentin wird von den Parteien oder, wenn sie sich nicht einigen können, von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gewählt.

³ Können sich auch die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht einigen, so wählt der Parteivorstand einen Präsidenten/eine Präsidentin.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. September 2018 in Kraft.

Frauenfeld, 8. August 2018

Der Präsident ad interim

Stephan Grob

Der Verfasser

Fabian Landert